

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: Juni 2017)

der IfR Ingenieurgesellschaft für technische Revision mbH, Bensheim (nachfolgend Auftragnehmer genannt)

für die Prüfung ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen gem. DGUV Vorschrift 3 (GUV-V A3)

1 Inhalt

Im Angebot enthalten sind An- und Abfahrt, die Bereitstellung des Personals, Erstellung von Befundschein, Prüfprotokoll und Mängelprotokoll, Prüfplaketten und die zur Prüfung notwendigen Messgeräte. Der Auftragnehmer führt keine Reparaturen durch und öffnet keine Gerätegehäuse.

1.1 Prüfung ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Betriebsmittel nach DGUV V3 (GUV-V A3)

Das Angebot beinhaltet die Kennzeichnung (mittels Prüfplaketten) der geprüften elektrischen Betriebsmittel. Über die elektrische Prüfung wird ein Befundschein erstellt. Eine Auflistung aller geprüften Betriebsmittel mit Angabe der Messwerte sowie eventueller Mängel wird diesem als Protokoll beigelegt.

1.2 Prüfung elektrischer Anlagen nach DGUV V3 (GUV-V A3)

Es erfolgt eine Prüfung der vom Auftraggeber benannten elektrischen Anlagen bzw. Anlagenteile – ausgehend von der Einspeisung durch das zuständige EVU gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 bzw. GUV-V A3 und VDE-Bestimmungen. Über die Prüfung werden ein Befundschein und ein Prüfprotokoll erstellt. Eine Auflistung eventueller Mängel wird diesem als Protokoll beigelegt.

2 Organisation

Dem Prüfer ist der Zutritt zu den Betriebsräumen im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten zu gestatten. In Ausnahmefällen ist auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten die Prüfung durchzuführen. Eine evtl. benötigte Begleitperson bzw. ein Ansprechpartner ist durch den Auftraggeber ohne Kosten zur Verfügung zu stellen. Die zu prüfenden Betriebsmittel und Einrichtungen müssen frei zugänglich sein.

3 Prüfablauf

Der Prüfling muss zur vollständigen Prüfung vom Netz getrennt werden. Für einen Teil der Anlagenprüfung ist es u.U. erforderlich, dass die komplette elektrische Anlage bzw. Teile davon freigeschaltet werden. Ist die Trennung vom Netz bzw. die Freischaltung der Anlage aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann die Prüfung nur eingeschränkt durchgeführt werden. Für evtl. dadurch nicht erkannte Mängel in der elektrischen Anlage bzw. an Geräten und den daraus entstehenden Schäden kann der Auftragnehmer nicht in Haftung genommen werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die durchgeführte eingeschränkte Prüfung.

4 Dokumentation

Die Abnahmedokumentation inklusive des jeweiligen Befundscheins kann je nach Gegebenheit nicht vollständig vor Ort erstellt werden. Die benötigte Dokumentationszeit wird als Abnahmetätigkeit angesehen.

5 Kalkulierter Zeitaufwand, Terminabsagen

5.1 Der im Angebot genannte Zeitaufwand wird aufgrund der Erfahrung unseres Sachverständigen und den Angaben des Auftraggebers kalkuliert und ist nur als ungefähre Richtwert anzusehen. Der tatsächliche Zeitaufwand kann nur vor Ort ermittelt werden. Abweichungen zu dem im Angebot genannten Aufwand lassen sich nicht ausschließen.

5.2 Bei Terminabsagen seitens des Auftraggebers 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin oder später ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% der für den Termin kalkulierten Vergütung in Rechnung zu stellen. Bei Terminabsagen vor Ort kann der Auftragnehmer die gesamte für den Termin kalkulierte Vergütung in Rechnung stellen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die jeweilige Pauschale; in diesem Fall kann der Auftragnehmer die entsprechend geringeren Kosten einfordern.

6 Rücktritt vom Auftrag

Dem Auftragnehmer steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn ihm die Prüfung wegen vom Auftraggeber zu vertretenen Umständen nicht zumutbar ist (z.B. bei Gefährdung des Prüfpersonals wegen sicherheitstechnischer Mängel oder bei erheblicher Verschmutzung der zu prüfenden Betriebsmittel, Anlagen und deren Peripherie). Bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen sowie Kosten für An- und Abfahrt werden in Rechnung gestellt.

7 Pauschalpreis

7.1 Da der Zeitaufwand von Prüftätigkeiten in einer komplexen elektrischen Anlage im Voraus nicht exakt kalkulierbar ist, können die erbrachten Stunden der Sachverständigen generell nur nach Zeit und Aufwand abgerechnet werden.

7.2 Besteht der Auftraggeber jedoch beim Erstellen eines Angebots auf einen konkret genannten Pauschalpreis, wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Sachverständige in der festgelegten Zeit den geforderten Prüfungsumfang u.U. nicht vollständig erfüllen kann. Sollte der Auftraggeber nach Klärung vor Ort dennoch auf den im Angebot genannten Pauschalpreis bestehen, kann die Prüfung nur eingeschränkt stattfinden. Für evtl. dadurch nicht erkannte Mängel an der elektrischen Anlage kann der Auftragnehmer nicht in Haftung genommen werden.

8 Verschwiegenheit, Kooperationspartner

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und alle seine Mitarbeiter zur absoluten Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen. Die Schweigepflicht gilt auch unbegrenzt über das Ende dieses Vertrages hinaus.

8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kooperationspartner mit entsprechenden Qualifikationen zu beauftragen, ohne dass es einer Information an den Auftraggeber bedarf.

9 Haftung

9.1 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden).

9.2 Weiterhin ausgenommen vom Haftungsausschluss sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

9.3 Die Haftung für vorsätzliches Handeln ist in der Höhe nicht begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den allgemein zu erwartenden, typischen Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf die Ersatzleistung der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.

9.4 Die Einschränkungen der Ziffern 9.1 bis 9.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10 Schriftform, Unwirksamkeit einzelner Punkte, AGB des Auftraggebers

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form. Der Vertrag und diese AGB bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

11 Auftragsmodalitäten

11.1 Zahlungsbedingungen: Die Kosten werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt und sind bei Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

11.2 Gerichtsstand: Sitz des Auftragnehmers, soweit zulässig.